

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Limeshain

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Limeshain vom 14.09.2011 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.11.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Limeshain folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der aktuell gültigen Friedhofsordnung der Gemeinde Limeshain sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister, Adoptiveltern und -kinder sowie die Erben des beizusetzenden Verstorbenen.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der / die Leiter(in) dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die vorübergehende Aufbewahrung einer / eines Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| Benutzung der Trauerhalle, pauschal | 100,00 Euro |
|-------------------------------------|-------------|
- (2) Für die vorübergehende Aufbewahrung einer / eines Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| Benutzung der Kühlzelle je angefangener Kalendertag | 60,00 Euro |
|---|------------|

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|--|---------------|
| 1) in einem Reihengrab (auch Waldgrab) | 1.200,00 Euro |
| 2) in einem Wahlgrab (auch Waldgrab) | 1.200,00 Euro |
| 3) In einem Tiefengrab | 1.300,00 Euro |
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1) in einem Kindergrab | 700,00 Euro |
| 2) in einem vorhandenen Familiengrab | |
| aa) als Kindergrab | 700,00 Euro |
| bb) als Tiefengrab | 700,00 Euro |

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a) in einer Urnenreihengrabstätte	600,00 Euro
b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	600,00 Euro
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung je Urne	600,00 Euro
d) im anonymen Grabfeld je Urne	600,00 Euro
e) im Urnenreihengrab in der Baumgrabanlage je Urne	600,00 Euro
f) im Urnenwahlgrab in der Baumgrabanlage je Urne	600,00 Euro
g) in einer Urnenreihengrabkammer (Stele)	600,00 Euro
h) in einer Urnenwahlgrabkammer (Stele)	600,00 Euro

- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, ist die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Umbettungsgebühren

Die Umbettung einer Leiche oder einer Aschurne darf nur von einem Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind in voller Höhe durch die Auftraggeber zu übernehmen.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) im Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab)	400,00 Euro
--	-------------

- | | |
|--|---------------|
| b) im Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab
Vollendung des 5. Lebensjahres | 650,00 Euro |
| c) im Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab
Vollendung des 5. Lebensjahres (Waldgrab) | 850,00 Euro |
| d) im Urnenreihengrab | 400,00 Euro |
| e) im Urnenreihengrab in der Baumgrabanlage | 1.500,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) im anonymen Grabfeld | 200,00 Euro |
|-------------------------|-------------|

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------------|
| a) im Familiengrab, auch Waldgrab (2 Grabstellen) | 1.500,00 Euro |
| b) für jede weitere Grabstelle im Familiengrab
(auch Tiefengrab und Waldgrab) | 750,00 Euro |
| c) im Tiefengrab | 900,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Aschenurnen werden erhoben
- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenwahlgrab | 600,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrab in der Baumgrabanlage | 1.500,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrabkammer (Stele) | 1.500,00 Euro |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 und §§ 25 und 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) bei Tiefengrabstätten
je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 36,00 Euro |
|---|------------|

b) bei Wahlgrabstätten (auch Waldgrab) je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	60,00 Euro
c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	24,00 Euro
d) bei Urnenwahlgrabstätten in der Baumgrabanlage je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	60,00 Euro
e) bei Urnenwahlgrabkammern in einer Stele je Urnengrabkammer und Jahr der Verlängerung	60,00 Euro

§ 10 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1.) bei Reihengrabstätten	275,00 Euro
2.) bei Urnenreihengrabstätten	160,00 Euro
3.) bei Wahlgrabstätten	400,00 Euro
4.) bei Urnenwahlgrab	200,00 Euro
5.) bei Baumgrabstätten	80,00 Euro
6.) bei Stelen	40,00 Euro
7.) für die Beseitigung einer Aschurne in anonymen Grabfeldern	60,00 Euro

b.) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Gebühren sonstiger Inanspruchnahmen bzw. Leistungen der Friedhofsverwaltung betragen für:

a) das Trauergeläute im Ortsteil Himbach	20,00 Euro
b) die Ausstellung einer Überführungserlaubnis	15,00 Euro
c) das Ausstellen einer Genehmigung zur Umbettung	40,00 Euro
d) die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 Euro
e) die Genehmigung einer Zulassung gemäß § 9 der Friedhofsordnung (Einzelerlaubnis)	20,00 Euro
f) die Genehmigung einer Zulassung gemäß § 9 der Friedhofsordnung (Jahreserlaubnis)	50,00 Euro
g) die Genehmigung einer Zulassung gemäß § 9 der Friedhofsordnung (5-Jahreserlaubnis)	200,00 Euro
h) die Ausstellung einer Urnenaufnahmegenehmigung	10,00 Euro
i) die Ausleihe des Sargversenkungsgeräts	40,00 Euro

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Limeshain vom 14.09.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.02.2021 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Limeshain, 16.11.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain


Adolf Ludwig
Bürgermeister

